



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB des KLINIKUMS DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Die AEB des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AEB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt und bezahlt.

2. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

3. Diese AEB gelten nicht oder nur ergänzend, soweit dem Auftrag die VOB/B bzw. VOL/B zugrunde liegen.

§ 2 Angebot und Bestellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum anzunehmen und dieses rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art –einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB– bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

4. Der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (wie E-Mail, E-Procurement) oder Telefax genügt.

5. Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung, an die Anfrage bzw. die Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

6. Im Angebot müssen sämtliche wesentlichen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.

7. Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

§ 3 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

1. Sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer bei Durchführung des Vertrags vom Auftraggeber erhält sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind durch den Auftragnehmer zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen FB_3_11044

3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 4 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser gilt zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sämtliche Lieferungen sind frachtfrei an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu senden.

2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestell- und Positionsnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Auftragnehmer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung zeitgleich mit der Warenversendung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; sie darf nicht der Warensendung beigegeben werden.

4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. An-, Zwischen- und / oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 5 Verpackung

1. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Waren fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken.

2. Verpackungsmaterial wird auf Wunsch zu Lasten des Auftragnehmers zurückgesandt. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Entsorgung der Verpackung dem Auftragnehmer den für die Entsorgung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen oder unmittelbar zu verrechnen.

§ 6 Lieferfristen und -termine

1. Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Allgemeine Einkaufsbedingungen FB_3_11044

2. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
5. Sofern nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen und –leistungen ausgeschlossen.
6. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

§ 7 Lieferungen und Leistungen

1. Lieferungen und Leistungen sind nach dem zum Lieferzeitpunkt neuesten Stand der Technik zu erbringen. Soweit noch kein Prospektmaterial mit technischen Daten vorhanden ist, sind Beschreibungen und Funktionsdarstellungen vorzulegen, woraus vor allem die erforderlichen Anschlusswerte wie Maße und Gewichte hervorgehen.
2. Der Auftragnehmer hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass bei dem/der bestellten Liefergegenstand/Ware die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte Medizin-Produkte-Gesetz (MPG), CE- und ISO-Zertifizierung (neuester Stand), den gesetzlichen Krankenhaushygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln enthalten sind.
3. Bedienungsanleitungen sind jedem Gerät schriftlich in zweifacher Ausfertigung beizulegen sowie einmal in elektronischer Form (PDF) an unsere Medizintechnik zu senden. Darüber hinaus sind zu jedem Gerät komplette Serviceunterlagen sowie Ersatzteillisten mitzuliefern. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.
4. Bedenken gegen Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bedienungs- und technisches Personal auf Wunsch des Auftraggebers kostenlos in die Bedienung bzw. Wartung bzw. Instandhaltung einzuweisen. Diese Einweisung wird jedoch im Einzelfall nicht öfter als 3 x bei wechselndem Personal durchgeführt. Der Auftragnehmer erteilt die Genehmigung für sicherheitstechnische Kontrollen und zur Eigenwartung durch technisches Personal des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber betreibt ein Energiemanagementsystem mit dem Ziel einen energieeffizienten Betrieb sicher zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungserbringung beim Auftraggeber energieeffizient durchzuführen und Auffälligkeiten dem Auftraggeber zu melden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen FB_3_11044

§ 8 Gefahrübergang

1. Lieferung und Versand sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in der Bestellung angegebene Lieferstelle, frei Haus, inkl. Verpackung zum angegebenen Liefertermin durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und -position des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

§ 9 Nachträgliche Änderungen

1. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche innerhalb von 10 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 10 Mängelhaftung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, das heißt mit Ablieferung bzw. mit Abnahme, sofern werkvertragliche Leistungen geschuldet werden. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
4. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 11 Schutzrechte

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit den Dritten mit dem Auftragnehmer abgestimmt.
2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
FB_3_11044

3. Ist die Verwertung der Lieferung durch den Auftraggeber durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 12 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

§ 13 Garantie

Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel übernimmt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren die Garantie dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind, vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden und Maschinen, Apparate und Apparateteile funktionstüchtig sind.

§ 14 Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.

2. Geschäftssprache zwischen den Geschäftspartnern ist grundsätzlich Deutsch; Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Erfüllungsort ist München, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, München. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.